

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 32.958/3

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 29. Januar 2002 von dem Ministerpräsidenten, Minister für Beschäftigung, Behindertenpolitik, Medien und Sport der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 21. Februar 1996 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung" abzugeben, hat am 21. Mai 2002 folgendes Gutachten abgegeben :

TRAGWEITE DES ENTWURFS

Ein Dekret vom 19. Juni 1990 sieht die Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung vor. Die Dienststelle kann u.a. den anerkannten Vereinigungen oder Einrichtungen, die sich mit der Dienstleistung oder Hilfe für Behinderte beschäftigen, Zuschüsse gewähren.

Artikel 32 des Dekrets beauftragt die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Bestimmung des Betrags der Eigenbeteiligung zu Lasten des Behinderten.

In Ausführung letzterer Bestimmung ist am 21. Februar 1996 ein Erlaß zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung ergangen.

Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, diese Regelung in zwei Punkten zu ergänzen :

- eine Regelung wird für den Fall eingeführt, daß eine Zahlungsverpflichtung zu Lasten eines Dritten ⁽¹⁾ für die Behinderung besteht; in diesem Fall muß der Behinderte der Einrichtung oder der Dienststelle die Kosten der Dienstleistung in Höhe des Betrags bezahlen, den der Dritte schuldig ist, nach Abzug des Teils dieses Betrags, der (vom Behinderten) zur Deckung (anderer) Kosten verwendet wird, die aus der durch die Schädigung eingetretenen Beeinträchtigung entstehen (entworfener Artikel 1, § 2, des Erlasses vom 21. Februar 1996);
- im Zusammenhang damit wird der Dienststelle die Möglichkeit gegeben, bei dem Drittzahler oder dem Behinderten den Betrag zurückzufordern, den sie der Einrichtung oder der Dienststelle zu Unrecht ggf. bezahlt hat (entworfener Artikel 1, § 4).

⁽¹⁾ Der Beauftragte der Regierung hat erklärt, daß es sich insbesondere um Versicherungsgesellschaften handle.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

1. Im ersten Absatz der Präambel ist der Hinweis auf das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft überflüssig.

Dieser erste Absatz ist also auszulassen.

2. Im zweiten Absatz der Präambel, in dem nur auf Artikel 32 des Dekrets vom 19. Juni 1990 hingewiesen wird, sind die Wörter "abgeändert durch das Dekret vom 29. Juni 1998" auszulassen.

3. Der sechste Absatz der Präambel ist durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut zu ersetzen :

"Aufgrund der Entscheidung der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Antrag auf Begutachtung durch den Staatsrat innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat;

Aufgrund des Gutachtens 32.958/3 des Staatsrates, das am 21. Mai 2002 in Anwendung von Artikel 84, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;"

Artikel 1

1. Der entworfene Artikel 1, § 2, Absatz 6, bestimmt, daß bestehende Situationen auf eine Weise regularisiert werden, die mit der Weise übereinstimmt, die für neue Situationen eingeführt wird (siehe den entworfenen Artikel 1, § 2, Absatz 4).

Aufgrund des Prinzips der Rechtssicherheit kann eine solche Regularisierung nicht dazu führen, daß der Behinderte eine Eigenbeteiligung für Dienste bezahlen müßte, die vor dem Inkrafttreten des entworfenen Erlasses geleistet worden sind. Mit anderen Worten können Zuschüsse, die die Dienststelle der betreffenden Einrichtung oder Dienststelle bis zum Inkrafttreten des entworfenen Erlasses schuldig ist, nicht in Frage gestellt werden.

Im Entwurf ist genauer zu präzisieren, daß die Regularisierung nur Dienstleistungen betreffen kann, die vom Inkrafttreten des entworfenen Erlasses an geregelt werden. Dies könnte übrigens in einer getrennten Übergangsbestimmung präzisiert werden, die zwischen den bestehenden Artikeln 1 und 2 des Entwurfs einzufügen ist.

2. Aufgrund des entworfenen Artikels 1, § 4, kann die Dienststelle den von ihr (an die Einrichtung oder an den Dienst) bezahlten Betrag, der der Eigenbeteiligung des Behinderten entspricht, falls ein Dritter ihm Zahlungen schuldig ist, bei dem Drittzahler oder dem Behinderten zurückfordern.

2.1. Insofern die Dienststelle ermächtigt wird, bei dem Behinderten selber die von ihm geschuldete Eigenbeteiligung zurückzufordern, findet die o.a. Bestimmung eine Rechtsgrundlage in Artikel 32 des Dekrets vom 19. Juni 1990. Diese Dekretsbestimmung ermächtigt nämlich die Regierung nicht nur, den Betrag der Eigenbeteiligung zu bestimmen, sondern auch, mehr im allgemeinen, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Dienststelle Vereinigungen oder Einrichtungen Zuschüsse gewährt.

2.2. Anders ist es, wenn die Dienststelle auch ermächtigt wird, beim Drittzahler die Eigenbeteiligung des Behinderten zurückzufordern.

Die entworfene Regelung bringt nämlich mit sich, daß der Dritte der Dienststelle gegenüber mitverantwortlich gemacht wird oder daß die Dienststelle dem Dritten gegenüber in die Rechte des Behinderten eintritt. Für eine solche Erweiterung der im Zivilgesetzbuch und in den ergänzenden Gesetzen festgelegten gemeinrechtlichen Regelung ist ein Dekret erforderlich. Weder Artikel 32 des Dekrets

vom 19. Juni 1990 noch irgendeine andere Dekretsbestimmung kann für eine solche Regelung als Rechtsgrundlage dienen.

Das Eintreten der Dienststelle in die Rechte des Behinderten muß also in einem Dekret vorgesehen werden.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	D. ALBRECHT,	Staatsrat-Vorsitzender,
	P. LEMMENS,	
	J. SMETS,	Staatsräte,
	H. COUSY,	Beisitzer der Gesetz-
	A. SPRUYT,	gebungsabteilung,
Frau	F. LIEVENS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. PAS, Auditor, vorgelegt. Das Referat des Koordinationsbüros wurde von Herrn J. DRIJKONINGEN, erster Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

F. LIEVENS

D. ALBRECHT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN